



Vorschlag für Entlastungsmaßnahmen zur CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz)

Die deutschen Gartenbauunternehmen arbeiten seit Jahren daran, die Energieeffizienz in ihren Betrieben zu erhöhen und damit auch CO₂-Emissionen einzusparen. Das zeigt nicht zuletzt die große Nachfrage nach Mitteln im Rahmen des Bundesprogrammes zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau. Der Gartenbau ist sich seiner Verantwortung bewusst, als Teil der Wirtschaft zum Klimaschutz beizutragen. Gleichzeitig produzieren die heimischen Unternehmen mit Pflanzen und Gehölzen eben die Produkte, die die Folgen des Klimawandels abmildern und tragen zur Grundversorgung der Bevölkerung bei.

Mit dem Änderungsgesetz zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ist ab 1. Januar 2021 ein CO₂-Preis von 25,00 €/t CO₂ vorgesehen, mit weiteren jährlichen Steigerungen bis 2026.

Selbst Betriebe mit Investitionen in Niedrigenergiegebäude, die über das erfolgreiche Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert wurden, werden jetzt mit erheblichen Mehrkosten durch die CO₂-Bepreisung belegt, wenn sie den Wärmebedarf derzeit noch mit fossilen Energieträgern decken. Ein Ausgleich am Markt über höhere Preise ist nicht zu realisieren, da der Gartenbau als Nettoimportland für gärtnerische Erzeugnisse im weltweiten Wettbewerb steht.

Der Zentralverband Gartenbau fordert seit langem eine verlässliche und auf Dauer ausgerichtete Klimapolitik, die es den Unternehmen ermöglicht, langfristig und sicher Investitionen zu planen. Damit die CO₂-Bepreisung den Strukturwandel im Unterglasgemüse- und Zierpflanzenbau nicht massiv beschleunigt und die Wirtschaftlichkeit der Betriebe erhalten bleibt, bedarf es einer grundlegenden Unterstützung der Betriebe.

Der ZVG fordert deshalb:

1. Eine substanzielle Kompensation der CO₂-Kosten

Die Finanzmittel, die durch die CO₂-Bepreisung im Gartenbau erhoben werden, müssen vollständig an die Betriebe zurückgegeben werden.

Eine zusätzliche Belastung der Gartenbauwirtschaft ist zu vermeiden. Der Gartenbau benötigt neben Fördermaßnahmen für Investitionen direkte Kostenentlastungen, um überhaupt in die Lage zu kommen, Investitionen beispielsweise in erneuerbare Energien zu tätigen.

Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht bekanntgegeben: „Zusätzliche Einnahmen werden **vollständig zur Senkung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021** und ab dem 1. Januar 2024 auch zur Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet.“

Dies **begrüßt der ZVG ausdrücklich**. Bei der Umsetzung muss allerdings sichergestellt sein, dass die finanziellen Entlastungen nicht als Beihilfe gewertet werden und so das Instrument zunichtemachen.

Eine der Maßnahmen sollte **weitergehend die Abschaffung der EEG-Umlage** darstellen. Alternativ kann die Kompensation der zusätzlichen CO₂-Kosten über die **vollständige Erstattung der EEG-Umlage** erfolgen. Eine Kompensation nur über eine teilweise Absenkung oder teilweise Erstattung der EEG-Umlage in der Höhe genügt nicht, um die enorme CO₂-Belastung der Betriebe auszugleichen.

Laut DIW (Nr. 27, 20. Februar 2020) soll die EEG-Umlage sinken, um Verbraucher zu entlasten: im Jahr 2021 um 1,75 Cent pro Kilowattstunde (kWh) und ab dem Jahr 2026 voraussichtlich um 3,3 Cent. Für einen Zierpflanzenbaubetrieb beispielsweise bedeutet dies:

bei CO₂-Kosten von rund 57.000 € und Stromkosten von 24.530 € (bei 122.650 kWh) würde die **Entlastung über die EEG-Umlage im Jahr 2021 nur rund 2.150 €** ausmachen.

Diese Entlastung reicht somit nicht aus.

Eine **vollständige Absenkung der EEG-Umlage** von derzeit 6,756 Cent pro kWh würde den Zierpflanzenbaubetrieb dagegen um rund **8.300 €** entlasten.

Am 3. Juni 2020 hat die Koalition ein **Konjunkturprogramm** zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Darin enthalten ist auch eine Maßnahme zur Absenkung der EEG-Umlage. Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kWh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird.

Grundsätzlich ist die Senkung der EEG-Umlage zu begrüßen und als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Dennoch ist dieser Schritt sehr verhalten, trotz des hohen Finanzbedarfs, der damit verbunden ist. Dieser Schritt stellt noch keine grundlegende Entlastung für die von steigenden CO₂-Kosten betroffenen Unternehmen des Gartenbaus dar. **Es wird somit sehr deutlich, dass weitere Entlastungsmaßnahmen notwendig sind.**

2. Investitionsförderung

Das sehr erfolgreiche **Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz** ist zum 8. Februar 2020 ausgelaufen. Um den Anforderungen aus dem Energie- und Klimafonds der Bundesregierung gerecht zu werden, soll das Programm jetzt neu angepasst werden.

Mit der **neuen Richtlinie, die für die 2. Jahreshälfte 2020** erwartet wird, soll neben der Förderung in Energieeffizienz jetzt auch die Förderung zur Errichtung von Anlagen zur Wärmeerzeugung mit regenerativen Energieträgern aufgenommen werden. Bislang sind für das Programm Mittel in Höhe von knapp 156 Mio. € für 2020-2023 in Aussicht gestellt, mit einem degressiven Verlauf. Nach unseren Informationen sind die Mittel für 2020 in Höhe von 44,55 Mio. € allerdings schon komplett in bereits gestellte Anträge gebunden.

Der ZVG hat zudem **erhebliche Bedenken, dass die bislang zugesagten Mittel für eine umfangreiche Umstellung ausreichen werden.** So liegen z. B. die Kosten für eine Holzhackschnitzelheizung mit 1.000 kW (für einen durchschnittlichen Gartenbaubetrieb) zwischen 350.000 und 500.000 €. Schon jetzt reichen die Mittel, die für das Bundesprogramm zur Verfügung gestellt werden, bei weitem nicht aus. Wenn ab Mitte 2020 mit den Mitteln nicht nur Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden, sondern auch die Errichtung von kostenintensiven Anlagen zur Wärmeerzeugung, wird das die Anzahl der geförderten Projekte immens reduzieren.

Der ZVG fordert daher nicht nur eine **deutliche Erweiterung der Mittel**, sondern auch eine **Verstärkung des Programms**, um die Anforderungen an den Gartenbau zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mittelfristig erfüllen zu können.

3. Weitere Maßnahmen zur Kostentlastung

Die vollständige Rückerstattung/Abschaffung der EEG-Umlage allein reicht nicht aus, um die zusätzlichen CO₂-Kosten auszugleichen und Investitionen zu fördern. Deshalb bedarf es weiterer Maßnahmen:

- **Abschaffung der Stromsteuer**
Absenkung auf EU-Mindestsatz 0,05/0,1 ct/kWh.
- **Senkung der Abgaben und Umlagen im Strompreis:**
Alle Umlagen sollten generell über Steuern finanziert werden.
 - Strom-Netzentgelte,
 - KWKG-Umlage,
 - Offshore-Haftungsumlage,
 - Abschaltbare-Lasten-Umlage.

Netto ct/kWh	2020	Reform
Stromsteuer	2,05	0,05/0,1
Konzessionsabgabe SVK	0,11	0,11
EEG-Umlage	6,756	--
§ 19 StromNEV-Umlage	0,358	--
KWKG-Umlage	0,226	--
Offshore-Netzumlage	0,416	--
Abschaltbare Lasten-Umlage	0,007	--
Gesamtbetrag	9,923	0,21

- **Entlastung im steuerlichen Bereich**
 - Senkung von Unternehmenssteuern.
- **Steuerliche Sonderabschreibung**
 - auf Investitionen in erneuerbare Energien.
- **Erstattung der CO₂-Kosten**
 - auch über den Zeitraum der Amortisation;
 - bei Nachweis der Investition in erneuerbare Energien oder Energieeffizienzmaßnahmen.
- **Entlastung von KWK-Anlagen,**
 - insbesondere bei Eigenverbrauch.

Durch die CO₂-Bepreisung des BEHG werden auf dezentrale KWK-Anlagen erhebliche Mehrkosten zukommen. Für moderne und effiziente Kraft-Wärmekopplungsanlagen sollten daher Ausnahmeregelungen von der CO₂-Steuer gelten:

- die EEG-Umlage zur Eigenstromnutzung sollte komplett erlassen werden.
- Bei kompletter Eigenstrom- und Wärmenutzung sollte eine (zumindest teilweise) Befreiung von der CO₂-Bepreisung erfolgen.
- Befreiung von der CO₂-Bepreisung für hocheffiziente, neue gasgeführte Anlagen während der Abschreibungsphase.
- Gleiches gilt für Anlagen, bei denen mehr als 50% des entstehenden CO₂ direkt zur Düngung der Kulturpflanzen verwendet wird. Es sollte (zumindest teilweise) eine Befreiung von der CO₂-Bepreisung erfolgen.

4. Wirksamer Carbon-Leakage-Schutz

Große Industrieanlagen sind im EU-Emissionshandelssystem mit Carbon-Leakage-Maßnahmen geschützt. **Gartenbaubetriebe** sind **nicht Teil** des europäischen Emissionshandelssystems. Im Zuge des BEHG bedarf es nun eines **Schutzes** für kleinere und mittelständische Unternehmen, die nur über den **nationalen Emissionshandel** betroffen sind.

Die Bundesregierung sagte in der Protokollerklärung zum Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht zu, „*dass sie schnellstmöglich im Rahmen der Erarbeitung der Rechtsverordnung gemäß § 11 Absatz 3 BEHG gemeinsam mit den Ländern im Einklang mit den europäischen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage und zum Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen mit besonderer Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 regeln wird.*“

Im BEHG ist in § 11 Absatz 3 bislang vorgesehen, dass Entlastungsmaßnahmen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen sollen. Der ZVG spricht sich dafür aus, im BEHG §11 (3) zu ändern: „Die Maßnahmen sollen durch finanzielle Unterstützung erfolgen.“ Der Belastungsausgleich muss durch finanzielle Unterstützung erfolgen und darf sich nicht auf Investitionen beschränken. Der Belastungsausgleich dient zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Deutschland ist bei den Unterglaskulturen im Gemüse- und Zierpflanzenbau Nettoimportland und ist daher vor allem auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Binnenmarkt angewiesen. Dies erfordert entsprechende Schutzmaßnahmen. Wichtig ist, dass die Maßnahmen dann auch zum 1. Januar 2021 bzw. dann zum geforderten verschobenen Beginn der CO₂-Bepreisung ab 1. Januar 2023 gelten. Insbesondere im EU-weiten Wettbewerb ist es überlebensnotwendig, dass die Unternehmen genügend Liquidität für Investitionen haben.